

## **BGer 2C\_250/2019 vom 17. Juli 2020**

Bundesgericht, 2020-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_250\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_250_2019)

FR: TF 2C\_250/2019 du 17 juillet 2020

IT: TF 2C\_250/2019 del 17 luglio 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die amtliche Publikation eines Schlussberichts ist tatsächliches Verwaltungshandeln. Streitigkeiten über dessen Veröffentlichung müssen - sofern die Voraussetzungen zutreffen - verfügungsweise entschieden werden ( Art. 25, 25a VwVG , Art. 25 DSG [SR 235.1]). Die WEKO hat mit Verfügung vom 20. Juni 2016 entschieden, dass der Schlussbericht des Sekretariats vom 10. November 2015 in der Version veröffentlicht werde, die sich im Anhang ihrer Verfügung befinde. Die Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht und danach beim Bundesgericht angefochten werden (Urteil 2C\_1065/2014 vom 26. Mai 2016 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 142 II 268 ).

#### **E. 1.2**

Die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 100 Abs. 1 BGG ) richtet sich gegen einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ( Art. 86 Abs. 1 lit. a BGG ), der sich somit auf öffentliches Recht des Bundes stützt ( Art. 82 lit. a BGG ), wozu keine Ausnahmen bestehen ( Art. 83 BGG ). Die Beschwerdeführerinnen sind nach Art. 89 Abs. 1 BGG legitimiert.

#### **E. 2.1**

Angefochten ist ein Urteil, mit welchem die Verfügung der WEKO vom 20. Juni 2016 u.a. teilweise aufgehoben wird und die Sache zur weiteren Schwärzung und Anonymisierung des Schlussberichts vom 10. November 2015 im Sinne der Erwägungen an die WEKO zurückgewiesen wird. Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass es ein Endentscheid sei, handle es sich doch um einen Rückweisungsentscheid ohne Entscheidungsspielraum. Es seien lediglich noch die Textstellen zu schwärzen bzw. zu anonymisieren, worüber die Vorinstanz bereits befunden habe. In jedem Fall sei aber ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG gegeben, weshalb die Beschwerde ans Bundesgericht zulässig sei. Die WEKO ist demgegenüber der Auffassung, dass weder ein Endentscheid noch ein anfechtbarer Zwischenentscheid vorliege, denn ein Entscheidungsspielraum liege durchaus noch vor bzw. im gegenteiligen Fall sei nicht erkennbar, worin denn die Einsparungen nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG liegen würden.

#### **E. 2.2**

Ein Endentscheid ist ein Entscheid, der das Verfahren prozessual abschliesst ( Art. 90 BGG ), sei dies mit einem materiellen Entscheid oder Nichteintreten ( BGE 133 V 477 E. 4.1.1 S. 480). Das Bundesgericht soll sich als oberste rechtsprechende Behörde des Bundes in der Regel nur einmal mit der gleichen Angelegenheit befassen müssen ( BGE 142 II 363 E. 1.3 S. 366). Vor- und Zwischenentscheide sind Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen (Art. 90 e contrario BGG), sondern bloss eine formell- oder materiellrechtliche Frage im Hinblick auf die Verfahrenserledigung regeln, mithin einen Schritt auf dem Weg

zum Endentscheid darstellen ( BGE 136 V 131 E. 1.1.2 S. 134). Materiellrechtliche (Grundsatz) entscheide, die einen Teilaspekt einer Streitsache beantworten, gelten nach der Systematik des BGG nicht als Teil- (i.S.v. Art. 91 BGG ), sondern als materiell-rechtliche Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 BGG ( BGE 133 V 477 E. 4.1.3 und 4.3 i.f. S. 481 bzw. 482).

### **E. 2.3.1**

Rückweisungsentscheide stellen in der Regel Zwischenentscheide dar, weil sie das Verfahren nicht abschliessen ( BGE 134 II 124 E. 1.3 S. 127; 133 V 477 E. 4 S. 480-482). Anders verhält es sich bloss, wenn der unteren Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr bleibt und die Rückweisung bloss der (rein rechnerischen) Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient; diesfalls liegt ein Endentscheid vor ( BGE 134 II 124 E. 1.3 S. 127).

### **E. 2.3.2**

In E. 7.4 des vorinstanzlichen Urteils hat die Vorinstanz die einzelnen Schwärzungsanträge der Beschwerdeführerin behandelt. Sie hat dabei festgehalten, welche Aussagen Geschäftsgeheimnisse betreffen und deshalb zu schwärzen sind. Insofern besteht in diesem Bereich kein Ermessensspielraum. In Bezug auf die Anonymisierung führt die Vorinstanz aus, dass die Beschwerdeführerin lediglich das Interesse ihres guten Rufs als privates Interesse geltend mache. Das öffentliche Interesse überwiege allerdings das private, "folglich dürfen die Personendaten ausserhalb des Begriffs des Geschäftsgeheimnisses soweit erforderlich in anonymisierter Form publiziert werden" (E. 8.6 des vorinstanzlichen Urteils). Zudem führt die Vorinstanz in E. 11.3 aus, dass die WEKO den Schlussbericht "angemessen zu anonymisieren" habe. Personendaten sind nach Art. 3 lit. a DSGVO "alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen". Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, sind nicht nur der Name der Beschwerdeführerin, sondern auch weitere Angaben, bei welchen zu prüfen ist, ob sie sich auf die Beschwerdeführerin beziehen. Insofern besteht - wie die WEKO zu Recht geltend macht - ein Ermessensspielraum.

### **E. 2.4.1**

Ausgehend vom Zweck von Art. 93 BGG stellt ein Rückweisungsentscheid nur dann keinen Zwischenentscheid dar, wenn ausgeschlossen werden kann, dass das Bundesgericht sich ein zweites Mal mit der Streitsache befassen muss (Urteil 2C\_113/2017 vom 12. Februar 2020 E. 1.2.4). Rückweisungsentscheide sind unter den alternativen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a oder b BGG anfechtbar, selbst wenn damit über materielle Teilaspekte der Streitsache entschieden wird ( BGE 134 II 124 E. 1.3; 133 V 477 E. 4.2 und E. 4.3 S. 481 f.).

### **E. 2.4.2**

Die Beschwerdeführerin hat sich auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG berufen. Danach können Zwischenentscheide selbständig angefochten werden, wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Denn die Vorinstanz weist die Sache nicht zurück, um weitere umfangreiche tatsächliche Abklärungen durchzuführen, was ein weitläufiges Beweisverfahren nach sich ziehen würde, sondern verlangt neben der Umsetzung der Schwärzung eine angemessene Anonymisierung. Hierzu ist kein Beweisverfahren

notwendig.

#### **E. 2.4.3**

Insofern handelt es sich um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde nicht zulässig ist.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten sind somit nicht alle Sachurteilsvoraussetzungen gegeben, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Damit sind die Gerichtskosten ( Art. 65 BGG ) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine geschuldet ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.